



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

1.5	Bienenfutterautomat in Hennef Antrag der SPD Fraktion vom 14.09.2021	Vorlage
1.6	Fortführung Klimaschutzmanagement Antrag zum Haushalt der CDU/FDP/Die Unabhängigen Fraktionen vom 30.10.21 (Ergänzung)	Antrag
1.8	Weitere Plätze für Hundenauslaufzonen in Hennef Neue Anlage (Bitte austauschen)	Anlage
1.9	Kampf gegen die Lichtverschmutzung Antrag der Fraktion Bündnis90 /Die Grünen vom 26.10.2021	Vorlage
1.10	Überprüfung der Gemeindewege als Maßnahme für mehr Artenschutz Antrag Die Fraktion vom 28.10.2021	Vorlage
3.1	Sachstand Friedhöfe Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung	Mitteilung

Der TOP 1.3 entfällt.

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 09.11.2021

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	17.11.2021	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Klimafunktionskarte	1
1.2	Einladung des Bezirksvorsitzenden der Schafzüchter Bergisches Land Antrag der CDU Fraktion vom 05.05.2021	2
1.3	Aufklärungskampagne und Hinweisschilder zum Wolf Antrag der CDU Fraktion vom 05.05.2021	entfällt
1.4	Kontaktaufnahme mit der GKN Powder Metallurgy in Bonn Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 11.08.2021	4
1.5	Bienenfutterautomat in Hennef Antrag der SPD Fraktion vom 14.09.2021	5
1.6	Fortführung Klimaschutzmanagement	6
1.7	Ausweisung von Flächen für PV Anlagen Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen vom 04.07.2021	7
1.8	Weitere Plätze für Hunderauslaufzonen in Hennef Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2021	8
1.9	Kampf gegen die Lichtverschmutzung Antrag der Fraktion Bündnis90 /Die Grünen vom 26.10.2021	9
1.10	Überprüfung der Gemeindewege als Maßnahme für mehr Artenschutz Antrag Die Fraktion vom 28.10.2021	10
2	Anfragen	
2.1	Animal-aided Design im Wohnumfeld Anfrage der SPD Fraktion vom 13.09.2021	11
2.2	Politikbrief Köln/Bonner Flughafen Anfrage der CDU Fraktion vom 17.08.2021	12
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstand Friedhöfe Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung	13
3.2	Begrünung Innenstadt	14
3.3	Baumbestand Marktplatz	15
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2021/3146
Datum: 26.10.2021

TOP: 15
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	17.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bienenfutterautomat in Hennef
Antrag der SPD Fraktion vom 14.09.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen zur Aufstellung eines Bienenfutterautomaten werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Nachfrage nach geeignetem Saatgut für Blühflächen ist tatsächlich seit ca. 3 Jahren (Veröffentlichung der Krefelder Insekten-Studie) ungebrochen. Das Umweltamt hält Saatgut in verschiedenen Mengen bereit und gibt diese an Vereine, Schulklassen und Private unentgeltlich aus.

Die Idee zum Aufstellen eines Bienenfutterautomaten lässt sich wie folgt bewerten:

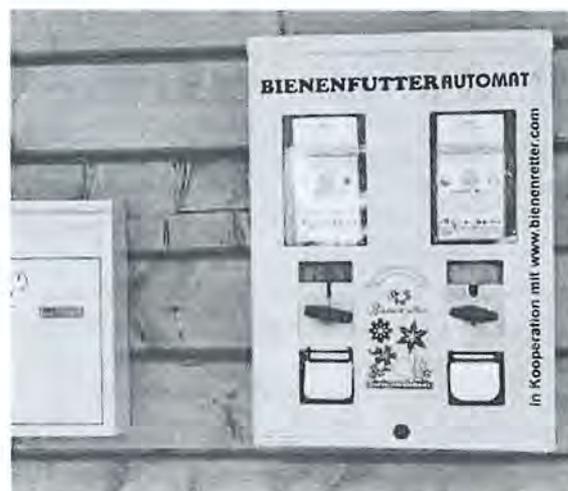
Contra:

- Der starke Rückgang vieler Insekten- und in der Konsequenz auch Vogelarten hat seine Ursachen in der industriellen Landwirtschaft (Unterdrückung der Beikräuter durch Pestizide, Überdüngung, Nutzungsintensivierung durch Vielschnitt-Wiesen, Verengung der Fruchtfolgen, fehlende Strukturen wie Feldgehölze, Acker- und Gewässerrandstreifen). Es fehlt nicht am Saatgut, sondern an Standorten mit günstigen Lebensbedingungen.
- Das Problem des Insekten- und Artensterbens ist komplex und bedarf großer, gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen. Es sollte nicht der Eindruck vermittelt werden, die nachhaltig negativen Lebensbedingungen ließen sich mit kleinen Gesten verbessern.

- Der Anschaffungs- und Befüllungspreis ist in Anbetracht des materiellen Gegenwertes (Ausgabe von Saatgut) hoch und lässt sich durch manuelle Ausgabe im Rathaus anderweitig organisieren.
- Die Einnahme stellt ein privatrechtliches Entgelt dar, welches ab 01.01.2023 zu versteuern ist. Der Automat muss den steuerlichen Anforderungen entsprechen und es muss eine monatliche Leerung stattfinden, damit die Erträge in der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung gemeldet werden können. Ein Vorsteuerabzug aus den Kosten (Kauf bzw. die Miete für den Automaten, Befüllung, Unterhaltung) wäre möglich, wenn Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis vorliegen. Weiter ist zu bedenken, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die im HSK ohne weiteres nicht ohne Einsparmöglichkeit an anderer Stelle oder Deckung durch Ertrag möglich ist.
- Saatgut muss trocken und in einem bestimmten Temperaturbereich gelagert werden. Bei geringem Umsatz und daher langer Verweildauer des Saatgutes im Automaten, kann durch Temperatur und Lichteinwirkung die Keimfähigkeit des Saatgutes stark herabgesetzt werden.
- Eine Stellungnahme des Imkervereins Hennef liegt als Anlage bei.

Pro:

- Das Thema der sich besorgniserregend verschlechternden Lebensgrundlagen von Insekten wird auf eine pfiffige Art in den Alltag gerückt und augenfällig gemacht. Jedermann, auch Kinder, können neugierig gemacht und zum Mitmachen animiert werden. Selbst wenn der Erfolg wegen unzureichender Standortbedingungen am Aussaatort sehr häufig gering sein wird, ist der Mitmach-Effekt und die Sensibilisierung für das Thema angekommen. Die Idee ist über ein Netzwerk koordiniert und hält auch Hintergrundinformationen bereit.
- Die Bauart des Automaten ist solide und lässt wenig Vandalismus erwarten. Das Design ist „retro“, aber zeitgemäß und daher im Stadtbild wenig störend.
- Herstellung und Unterhaltung des Systems scheinen größtenteils nachhaltig und sozialgerecht (Aufarbeitung von alten Kaugummiautomaten, Rücknahme der Kunststoffkapseln, Befüllung mit Einbeziehung von Werkstätten für Menschen mit Unterstützungsbedarf).



Der finanzielle Aufwand lässt sich wie folgt beziffern:

Anschaffung eines Automaten:	ca. 500,- Euro
Rückgabe Box:	ca. 30,- Euro
Befüllung eines Dp-Schachts mit 400 Kugeln:	jw. 200,- Euro

Aufgrund des vergleichsweise hohen Aufwands und der starken Auslastung der Mitarbeiter bittet die Verwaltung, die Ausstellung nicht selbst in Angriff zu nehmen. Ggf. können private Gruppierungen (Vereine, Schulen, Bürgerinitiativen) als Organisatoren gewonnen werden.

Hennef (Sieg), den 04.11.2021



Michael Walter
Erster Beigeordneter



1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Amt für Steuerungsunterstützung

**Ansprechpartnerin
Nicole Sprenger**

Tel. 0 22 42 / 888 231
E-Mail nicole.sprenger@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 04.10.2021

Antrag: Bienenfutterautomat in Hennef

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.09.2021 welches hier am 04.10.2021 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 17.11.2021 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

2. Dez.11 / 36, mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den Umwelta zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung Umwelta

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln	Kto 213900	BLZ 37050299	IBAN DE76370502990000213900	BIC COKSDE33XXX
Volksbank Köln Bonn eG	Kto 3703317013	BLZ 38060186	IBAN DE66380601863703317013	BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)



Fraktion im Rat
der Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

E: 04. OKT. 2021

Hennef, den 14.09.2021

Antrag: Bienenfutterautomat in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, den folgenden Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem zuständigen politischen Gremium zur Beratung vorzulegen:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss eine Übersicht über eine mögliche Nutzung eines Bienenfutterautomats in der Stadt Hennef zu übermitteln und einen solchen anzuschaffen.

Begründung:

In den letzten Jahren haben sich Bürger:innen immer wieder über das Bienensterben beschwert und wie wenig Blütenwiesen es im Zentrum der Stadt, aber auch außerhalb auf den Dörfern, gibt. Mehrfach wurde der Wunsch geäußert mehr Blütenwiesen zu pflanzen, damit die Biene als Bestäuber wieder nach Hennef zurückkehrt. Diesem Wunsch möchten wir gerne nachgehen und bitten die Stadtverwaltung um eine Anschaffung eines solchen Automaten. Der Automat beinhaltet Kapseln mit Blütensamen, welche die Bürger:innen an passenden Standorten verteilen könnten, um die biologische Vielfalt in Hennef zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tabea Wiegand
*Vorsitzende Jusos Hennef/
Sachkundige Bürgerin*

gez. Henrik Schmidt
*Vorsitzender Jusos Hennef/
Ratsmitglied*

gez. Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

gez. Lukas Heilmann
Jusos-Mitglied

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Imkerverein Hennef

gegr. 1888



Imkerverein Hennef, Rauschenbuchen 1, 53773 Hennef

Stadt Hennef

Umweltamt

- 1. Vorsitzender
Wilfried Limper,
53773 Hennef
Rauschenbuchen 1
Tel. 02244/7290
Mail: limperwub@t-online.de
- Schriftführer
Gabriele Huys
53773 Hennef
Marderweg 8
Tel: 02242/918444
Mail: ghuys@web.de
- Kassierer
Marianne Sroke
53773 Hennef
Heidestraße 6
Tel: 02242/ 6395
Mail: sroke@web.de

Hennef den 04.11.2021

Mein Statement

zu einem oder mehreren so genannten Bienenfutterautomaten fällt überwiegend negativ aus. Schon der Name ist irreführend, weil sich darin kein Bienenfutter befindet. Das ist eine lukrative Geschäftsidee von dem Hersteller Herrn Sebastian Everding. Wenn er den Automaten *Blühpflanzensamen Automaten* nennen würde, (was er ja ist) wären seine Verkaufschancen wohl deutlich geringer.

Nachhaltigkeit:

Alte Kaugummiautomaten mit hohem Aufwand auf neu zu trimmen, sie für viel Geld im Land zu vertreiben und mit Kunststoffkapseln zu füllen finde ich höchst bedenklich. Wer übernimmt die Pflege und das Nachfüllen der Automaten?

Jedes Samentütchen aus Papier erfüllt für einen Bruchteil an Kosten und Umweltbelastung den gleichen Zweck.

Kosten – Nutzen:

Bei den Discountern, in den Baumärkten und in Samenhandlungen bekommt man für kleines Geld Saatgut von Blühpflanzen. Ebenso kann man per Katalog oder Internet Sämereien bestellen.

Auch sehr gut und preiswert ist es, wenn man vom Wildvogelwinterfutter etwas abzweigt und im Frühjahr aussäht. Das geht außerdem viel besser an, als irgendwelche besonderen Samen die von einem Laien in ungeeigneter Erde und in ungeeignetem Klima ausgebracht werden.

Was sehr gut für Bestäuberinsekten (nicht nur Bienen) ist, das sind Frühjahrs-Blumenzwiebeln. Auch die gibt es in oben genannten Geschäften.

In eine Kunststoffkapsel passen höchstens ein oder zwei Zwiebelchen. Um einen gewissen Umweltnutzen zu bekommen, sollten aber immer mehrere Pflanzen in Gruppen zusammen stehen damit die Biene beim Flug von Blüte zu Blüte nicht mehr Energie verbraucht, als sie aus einer Blüte gewinnen kann.

Meine Empfehlung:

Anstelle von „Bienenfutterautomaten“ könnte man im Rathaus oder anderer geeigneter Stelle ein Regal mit verschiedenen Saatguttütchen, z.B. mit einem Aufdruck der Stadt Hennef, aufstellen und den Samen kostenlos abgeben. Das würde in 10 Jahren nicht so teuer wie auch nur ein Automat.

Natürlich liegt mir das Wohlergehen der Bienen am Herzen. Aber ich möchte meine Hilfe nicht auf irgendwelche findigen Geschäftsleute ausdehnen.

Wilfried Limper
Vorsitzender Imkerverein Hennef

Zu TOP 1.6

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat
der Stadt Hennef

Hennef, den 30.10.2021 / Of
AN/2021-081 g / Schu

Antrag: Stellenausschreibung der Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager auch bei auslaufen der Förderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ bitten wir Sie den nachfolgenden Antrag im zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

Mit dem Weggang unserer Klimaschutzmanagerin wird diese Stelle nicht besetzt sein. Wir beantragen, dass diese Stelle schnellstens ausgeschrieben wird. Sie informieren die Mitglieder des Umweltausschusses über die Stellenbeschreibung und die Ergebnisse der Stellenausschreibung. Wir beantragen zudem, dass die Stelle auf Dauer auch bei Auslaufen der Förderung bestehen bleibt und besetzt wird.

Begründung

Die Begründung erfolgt in der Ausschusssitzung. Allerdings sollte es selbstverständlich sein, eine solche Stelle zu besetzen, da die bevorstehenden Klimaschutz-Aufgaben uns alle über viele Jahre begleiten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

gez.

Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

gez. Peter Ehrenberg

Ratsmitglied
CDU-Fraktion

gez.

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Grundsätzliches zum Führen von Hunden in der freien Landschaft

Auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Ortsverbindungsstraßen und Wanderwegen gibt es in Nordrhein-Westfalen **keinen grundsätzlichen Leinenzwang**. Das Landeshundegesetz sieht diesen nur vor

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(vgl § 2 (2) Landeshundegesetz - LHundG NRW)

Kommunen können weitergehende Regelungen erlassen. In Hennef gilt: „Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.“ (§ 5 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg))

Für gefährliche Individuen, Rassen und „Große Hunde“ gelten z.T. weitergehende Vorschriften.

Im **Wald** müssen Hunde nur außerhalb von Wegen angeleint werden, d.h. auch auf den Wegen im Wald gibt es keinen grundsätzlichen Leinenzwang. Allerdings gilt der Grundsatz: Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (§ 2 (3) Landesforstgesetz NRW). Auch aus der Situation, dass viele Waldflächen im Stadtgebiet im Landschaftsschutzgebiet liegen, ergeben sich per se keine strengeren Vorgaben für das Führen von Hunden.

Zwischenergebnis: Sowohl in der freien Feldflur, als auch im Wald gibt es Möglichkeiten, mit dem Hund mit und ohne Leine spazieren zu gehen.

Allerdings gilt die allgemeine Pflicht des § 1 LHundeG NRW: *Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.*

Landwirtschaftliche Flächen (Wiesen, Weiden, Äcker)

In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswegen sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer **landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen** zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. (§ 57 LNatSchG NRW, Konkretisierung von § 59 BNatSchG),

Selbstredend ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen– unabhängig vom Mitführen eines Hundes - nur mit Erlaubnis des Eigentümers erlaubt. Dies gilt auch für Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Vorschriften ergeben sich auch aus dem Jagd- und Naturschutzrecht:

Jagdrecht: Nach § 19 a Bundesjagdgesetz sind „alle Handlungen verboten, die geeignet sind, Wildtiere zu beunruhigen“. Dazu gehört auch das Freilaufenlassen von Hunden.

Naturschutzrecht: Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, (§ 39 BNatSchG). Dazu ist es – anders als in Landschaftsschutzgebieten - in Naturschutzgebieten regelmäßig verboten, Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen. Maßgeblich ist die jeweils gebietsbezogene Satzung bzw. Verordnung.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2021/3171
Datum: 02.11.2021

TOP: 1.9
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	17.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Kampf gegen die Lichtverschmutzung
Antrag der Fraktion Bündnis90 /Die Grünen vom 26.10.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Auf die Problematik der Lichtverschmutzung hat bereits die Fraktion der SPD in einer Anfrage vom 25.01.2021 hingewiesen. Im dazugehörigen Antwortschreiben sind rechtlichen Möglichkeiten zur Reduzierung von Lichtverschmutzung dargestellt (s. Anlage). Da diese nicht besonders umfangreich sind, muss im wesentlichen Überzeugungsarbeit geleistet werden, zumal die Sensibilität und Wertschätzung einer dunklen Nacht noch nicht weit verbreitet ist. Jahrzehntlang wurde die Ausleuchtung auch von Ortsrandbereichen, peripheren Räumen und Nebenwegen als Service am Bürger und Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls ausgeweitet.

Zu vermitteln wären etwa folgende Grundsätze:

- Künstliches Licht nur in begründeten Fällen einsetzen.
- Nur die mindestens benötigte Lichtmenge einsetzen.
- Künstliches Licht soll nicht über die Nutzfläche hinausstrahlen.
- Künstliches Licht darf nur eingeschaltet werden, wenn es wirklich benötigt wird, bzw. sollte es bis zur Abschaltung bedarfsorientiert reduziert werden.
- Künstliches Licht darf nur geringe Blaulichtanteile enthalten, daher sollten die Farbtemperaturen in einem Bereich von 1700 bis 2700(max. 3000) Kelvin liegen.

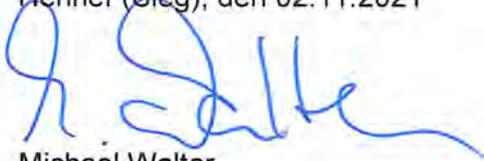
Die „International Dark-Sky Association (IDA)“ ist eine internationale Organisation, die sich dem „Kampf“ gegen die Lichtverschmutzung widmet. Fulda ist die erste „Sternenstadt“ Deutschlands, die sich diese Ziele zu eigen gemacht. Wichtigstes Instrumentarium ist die „Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich“ (s. Anlage). Die Beleuchtungsrichtlinie ist zunächst eine Selbstverpflichtung der Stadt, bei eigenen Beleuchtungsanlagen alle Formen von Lichtverschmutzung zu minimieren.

Zugleich soll die Richtlinie auch private Bauherren und Planern sowie Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden wichtige Handreichungen für eine energiesparende, klimafreundliche Lichtoptimierung bieten.

Die dabei zugrundeliegende Zielsetzung, bei der Ausleuchtung des öffentlichen Raumes eher zurückhaltend vorzugehen, ist in Hennef bisher wenig entwickelt und muss gut vermittelt werden. Nicht zuletzt ist dabei die Kommission für Beleuchtung und Energiefragen einzubinden.

Vielfach sind hier Fragen der Energieeinsparung und des Klimaschutzes berührt. Das Klimaschutzmanagement wird derzeit personell neu besetzt. Sobald das Klimaschutzmanagement wieder personell besetzt ist, wird das Anliegen des Antrags aufgegriffen und in der Beleuchtungskommission thematisiert.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021



Michael Walter
Erster Beigeordneter



1. Schreiben an:

Postanschrift, Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef (Sieg)

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Nicole Sprenger

Tel. 0 22 42 / 888 231

E-Mail nicole.sprenger@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 7.30-16.00 Uhr

Do. 7.30-17.30 Uhr

Fr. 7.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 28.10.2021

Antrag: Kampf gegen die Lichtverschmutzung der Status einer Dark Sky Community

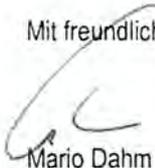
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.10.2021 welches hier am 28.10.2021 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 17.11.2021 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

N. Sp
2. Dez. II / 36, mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den UmweltA zu fertigen.

3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.

4. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.

5. Wvl. Einladung UmweltA am 17.11.2021

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln

Kto 213900

BLZ 37050299

IBAN DE76370502990000213900

BIC COKSDE33XXX

Volksbank Köln Bonn eG

Kto 3703317013

BLZ 38060186

IBAN DE66380601863703317013

BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

E: 26. OKT. 2021

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 26. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Wir beantragen, dass im Kampf gegen die Lichtverschmutzung der Status einer Dark Sky Community angestrebt wird.

Erläuterung:

Bekanntermaßen werden Flora und Fauna durch übermäßige Beleuchtung irritiert und nachhaltig geschädigt.

Um dem entgegen zu treten, haben in Deutschland bereits verschiedene Kommunen und Regionen Maßnahmen ergriffen, die sich an den Möglichkeiten der IDA (International Dark-Sky Assosiation) orientieren.

Die Maßnahmen werden von den Kommunen selbst, Bürger:innen und Unternehmen ergriffen.

Es soll sich nicht um eine einmalige Aktion handeln, sondern um eine mittelfristige Entwicklung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte.

Doch nicht nur die Natur profitiert von der Reduzierung der Lichtverschmutzung, sondern auch Energiekosten können nachhaltig gesenkt werden.

Ein Beispiel für erfolgreiche Maßnahmen gegen die Lichtverschmutzung ist die erste deutsche Sternenstadt Fulda.

Weiterführende Informationen finden sich u.a. unter www.sternenstadt-fulda.de.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. **Matthias Ecke**
Fraktionsvorsitzender

gez. **Christian Gunkel**
Sachkundiger Bürger

gez. **Lisa Herzig**
Fraktionsgeschäftsführerin

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Christina Viehof

Tel. 0 22 42 / 888 218
E-Mail christina.viehof@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.01

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 28.01.2021

Anfrage: Lichtverschmutzung

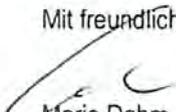
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.01.2021 welches hier am 26.01.2021 eingegangen ist.

Bei Ihrem Antrag handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und gehört fachlich in das Aufgabengebiet des Umweltamtes. Ich habe Ihr Schreiben an die dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet, mit der Bitte, sich kurzfristig des Sachverhaltes anzunehmen.

Sobald mir die Stellungnahme des Fachbereiches zu Ihrem Anliegen vorliegt, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Mario Dahm
Bürgermeister 

2. Dez. II – Amt 36 – mit der Bitte ein Antwortschreiben dem BM zur Unterschrift zu fertigen, **Kopie an 100.**

3. Wvl. 11.02.2021

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln Kto 213900 BLZ 37050299 IBAN DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX
Volksbank Köln Bonn eG Kto 3703317013 BLZ 38060186 IBAN DE66380601863703317013 BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

E- 26. JAN. 2021



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 25.01.2021

Anfrage: Lichtverschmutzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, die folgende Anfrage zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem zuständigen politischen Gremium zur Beratung vorzulegen:

Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung örtlich und zeitlich begrenzte Regelungen zur Einschränkung von unnötiger Beleuchtung oder der Nutzung von zu Werbebeleuchtungen aufzustellen?

Begründung:

Vor allem im Gewerbegebiet Hennef West kommt es in der Nacht zu einer starken Lichtverschmutzung durch Werbebeleuchtungen oder unnötiger Beleuchtungen. Das ist auf der einen Seite eine starke Energieverschwendung, auf der anderen Seite hat es negative Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Begrenzung der Lichtverschmutzung wäre ggf. in dem Zeitraum von 22 bis 6 Uhr möglich. Wünschenswert wäre, wenn ein Einvernehmen mit den Gewerbetreibenden getroffen werden könnte. Unter Umständen kann schon mit der Aufklärung ein Umdenken erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende


Henrik Schmidt
Ratsmitglied

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

SPD-Fraktion

- im Haus (Ratspost) -

Umweltamt

Ansprechpartner

Johannes Oppermann

Tel. 0 22 42 / 888 314

Fax 0 22 42 / 888 7314

E-Mail J.Oppermann@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 2.10

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 9.00-15.30 Uhr

Do. 9.00-17.30 Uhr

Fr. 9.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 36

Datum: 08.11.2021

Lichtverschmutzung

hier: **Anfrage SPD-Fraktion vom 25.01.2021**

Sehr geehrte Frau Meyer, sehr geehrter Herr Schmidt,

mit o.g. Anfrage baten Sie um Informationen, wie unnötiger Beleuchtung in Gewerbegebieten begegnet werden kann.

In Deutschland gibt es kein Gesetz, welches unmittelbar als Ziel die Bekämpfung oder Beschränkung der Umweltverschmutzung durch Licht verfolgt. Mittelbar können sich aber beispielsweise Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) darauf auswirken, zu welchen Zeiten und mit welcher Helligkeit Beleuchtungsanlagen betrieben werden dürfen.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Für den Begriff der Störungen kann auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 BImSchG zurückgegriffen werden, die auch Licht umfassen. Folglich können zu starke Lichtimmissionen zur Unzulässigkeit von Anlagen führen. Da die hier in Rede stehende Lichtemissionen sich im Gewerbegebieten befinden, greift diese Regelung zur Vermeidung gebietsuntypischer Störungen und Belästigungen nicht.

Das Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie das Landes-Immissionsschutzgesetz NRW Bundes-Immissionsschutzgesetzes verfolgen zunächst in sehr abstrakten Normen das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hierzu gehört auch Lichtemissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird.

Konkreter werden die Bestimmungen in den nachgesetzlichen Verordnungen und Erlassen. Der gemeinsame Runderlass „*Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung*“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln IBAN DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX

VB Bonn Rhein-Sieg IBAN DE66380601863703317013 BIC GENODED1BRS

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.12.2014 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht. Er enthält Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung entspr. Regelungen des BImSchG und des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW. Die technischen Kriterien beruhen im wesentlichen auf den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. September 2012, nach denen in Einzelfällen die Schwellen zwischen erheblichen und gerade noch nicht erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG ermittelt werden können.

Nachgesetzliche immissionsschutzrechtliche Verordnungen und Erlasse werden regelmäßig im Genehmigungsverfahren herangezogen. Bei genehmigten oder genehmigungsfreien Anlagen bilden nachträgliche behördliche Anordnungen die seltene Ausnahme und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es muss eine hinreichende erwiesene Schädlichkeit vorliegen, um in bestehende Anlagen einzugreifen. Wie im Baurecht (s.o.) deutet im vorliegenden Fall bereits die Lage im – für emittierende Betriebe eigens vorgesehenen – Gewerbegebiet darauf hin, dass keine hinreichende Grundlage für eine ggf. auch zwangsweise durchsetzbare behördliche Anordnung besteht. Zuständig für immissionsschutzrechtliche Fragen ist die Untere Immissionschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Gleichwohl wird der Einschätzung Ihrer Anfrage zugestimmt, dass im Gewerbegebiet Hennef West augenfällige, unnötige Lichtemissionen durch technisch überholte Beleuchtungsanlagen verursacht werden. Daher wird die Verwaltung den Kontakt mit den größten Lichtemittenten suchen, um auf eine Reduzierung der schädlichen Auswirkungen (Energieverbrauch, Lichtverschmutzung, Belästigung, Schadwirkung auf die Tierwelt) hinzuwirken. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) stellt hierfür auch sehr anschauliches Informationsmaterial zur Verfügung. Auch Möglichkeiten, bei einer lichttechnischen bzw. energetischen Sanierung Fördergelder in Anspruch zu nehmen, werden geprüft und ggf. an die Gewerbetreibenden weiterempfohlen.

Der lichttechnisch besonders auffällige Getränkegroßhandel im Gewerbegebiet West plant ohnehin eine größere Umstrukturierung des Betriebes und zeigte sich diesbezüglich aufgeschlossen. Wir werden weiterhin im Gespräch bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln IBAN DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX
VB Bonn Rhein-Sieg IBAN DE66380601863703317013 BIC GENODED1BRS

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

Liebe Fuldaerinnen und Fuldaer,
sehr geehrte Bauherrschaft,

Fulda ist bekannt für sein attraktives Stadtbild, das insbesondere durch die Gebäude und Straßenzüge aus der Zeit des Barock geprägt ist. Die Synthese aus historischer Bausubstanz in Nachbarschaft moderner Gebäude macht das regionale Oberzentrum Osthessens für Touristen und Kongressbesucher sehr reizvoll. Die Nähe zum UNESCO-Biosphärenreservat Rhön und dem Sternenpark Rhön bereichern die Lebensqualität und das Freizeitangebot und bringen eine besondere Verantwortung für ökologische Zusammenhänge mit sich.

Das Problem der Lichtverschmutzung gehört in diesen umweltpolitischen Kontext: Zu viel und vor allem falsch gerichtetes, schlecht gesteuertes Licht in kalten Lichtfarben führt zu einer Aufhellung des Himmels. Diese Lichtglocke beeinträchtigt nachweislich das Leben vieler nachtaktiver Arten, stört Pflanzen und belastet die Gesundheit der Menschen.

Das muss nicht sein. Es ist leicht möglich, künstliches Licht standort- und bedarfsgerecht einzusetzen. So kann man Lichtverschmutzung vermeiden, Kosten senken und durch Energieeinsparung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei intelligentem Einsatz von künstlichem Licht lassen sich Einschränkungen in Komfort und Sicherheit ausschließen.

Mit dieser Richtlinie will der Magistrat dazu beitragen das Erscheinungsbild der Stadt Fulda vor Verunstaltung und Überinszenierung durch falsch eingesetztes Licht zu schützen. Eine optimierte nächtliche Beleuchtung der Straßen und Plätze, Gewerbebetriebe und privaten Liegenschaften wird das städtebauliche Ambiente unserer Stadt wirkungsvoll unterstreichen.

Vor diesem Hintergrund ermuntere ich alle Bürgerinnen und Bürger, Bauherren und Gewerbetreibenden dazu, im Sinne dieser Richtlinie mit Licht verantwortungsvoll umzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Schreiner
Stadtbaurat

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

1. Anwendungsbereich und Begriffserklärung dieser Richtlinie

Diese Richtlinie ist für alle Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Beleuchtungsmaßnahmen mit baugestalterischer Wirkung im öffentlichen und privaten Umfeld sowie Beleuchtung im gewerblichen Umfeld und Werbeanlagen gedacht.

Allgemeine Anforderungen

Grundsätzlich bedürfen freie Landschaft und nicht-bebaute Bereiche keiner Beleuchtung. Die Stadt Fulda prüft bei jedem Neubau- und Sanierungsvorhaben, ob und in welchem Umfang eine öffentliche Außenbeleuchtung erforderlich ist. Öffentliche Wege und Plätze, die regelmäßig auch bei Dunkelheit von Fußgängern oder von verschiedenen Verkehren genutzt werden, benötigen aus Sicherheitsgründen eine Beleuchtung. Die Ausgestaltung des Lichts ist Inhalt dieser Richtlinie.

Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich alle gültigen Vorschriften, Normen und Arbeitsstättenrichtlinien als Planungsgrundlage einzuhalten (z. B. Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4, DIN-EN13201, DIN 12464 oder DIN 67528). Die für die unterschiedlichen Anwendungsfälle ausgewählte und notwendige Beleuchtungsgüte gilt gleichzeitig auch als Obergrenze, um eine Übermaß an Licht zu vermeiden.

Eine bedarfsgerechte Beleuchtung kann insbesondere durch LED-Technik in Verbindung mit flexibler Steuerung ermöglicht werden. Diese erlaubt in Kombination mit Sensorik oder Zeitfunktion eine Anpassung des Lichtes durch regeln und dimmen entsprechend des Bedarfs wie Verkehrsaufkommens bzw. der Tageszeit. Die Beleuchtungsanlagen sind in Maßstab, Form und Farbe der Architektur und dem Straßenbild der prägenden näheren Umgebung anzupassen. Die einzelne Beleuchtungsanlage darf nur so ausgestaltet sein, dass von dieser keine verunstaltende Wirkung ausgeht.

Die Regelungen des Denkmal-, Umweltschutz- sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und deren Ausführungsbestimmung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) bleiben unberührt.

Zudem sollen die IDA-Kriterien für International Dark Sky Communities/Sternenstädte eingehalten werden (<http://www.darksky.org>), die im Wesentlichen den Einsatz von bedarfsorientierten Lichtmengen, voll abgeschirmten Leuchten, und einer Farbtemperatur von weniger als 3000 Kelvin umfasst.

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

Funktionales Licht

Der Begriff „funktionales Licht“ bezieht sich auf ortsfeste Beleuchtung von Verkehrsflächen wie Straßen, Wege und Plätze sowie auf Privat- und Gewerbebeleuchtung.

Funktionale Beleuchtungsanlagen sollen möglichst umweltverträglich gestaltet werden und gleichzeitig den anzuwendenden Richtlinien entsprechen, um im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ein optimales Sehergebnis für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer zu erreichen.

Gestalterisches Licht

Die Gestaltung von baulichen Anlagen durch den gezielten Einsatz von Licht trägt wesentlich zum nächtlichen Erscheinungsbild der Stadt bei. Licht, das zur Fassadenbeleuchtung oder sonstigen Anstrahlung von Bauwerken eingesetzt wird, gestaltet Baukörper, auch wenn von diesem Licht nur eine temporäre Wirkung ausgeht.

Als Beleuchtungsmaßnahmen gelten:

- (1) der Betrieb von stationären Beleuchtungsanlagen jeglicher Art, die unabhängig von ihrer Anbringung über das Erdgeschoss eines Gebäudes hinaus das Gebäude oder Gebäudeteile von außen oder innen beleuchten und geeignet sind, in der Dunkelheit aufmerksam zu machen. Als Dunkelheit ist der Zeitraum definiert, in dem die natürliche Beleuchtungsstärke kleiner oder gleich 30 Lux beträgt (entsprechend dem Schaltzeitpunkt für die Straßenbeleuchtung),
- (2) das Aufstellen von Beleuchtungskörpern und von Masten zu ihrer Anbringung (Beleuchtungsanlage).
- (3) Ausgenommen sind temporäre künstlerische Projektionen oder Projekte, denen eine übergeordnete Bedeutung im städtebaulichen Kontext zukommt.

2. Regeln für funktionales Licht

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gelten folgende Regeln:

Lichtmenge:

- Bei normgerechter Beleuchtung sollte jeweils die Beleuchtungsgüte mit der niedrigsten Lichtmenge gewählt werden. Die angewendeten Normwerte stellen gleichzeitig die Obergrenze der Lichtmenge dar und sollen nicht wesentlich überschritten werden.

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

Lichtlenkung:

Die Definition der Abstrahlcharakteristik beeinflusst die Lichtemission in den oberen Halbraum und ermöglicht Lichtverschmutzung zu vermeiden. Der Wert „Upper Light Ratio“= ULR beschreibt das in den oberen Halbraum abgestrahlte Licht.

Dekorative Leuchten für funktionales Licht sollen grundsätzlich voll abgeschirmt sein.



Keine Abstrahlung in den oberen Halbraum



Zulässige Farbtemperatur



Zeit- oder Sensorik - steuerung

- Bei funktionale Leuchten darf kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt werden (full-cut-off). Die Leuchten dürfen zudem nicht aufgeneigt werden (Montage horizontal). Bei Bedarf ist eine entsprechende Abschirmung von ungewünschtem Streulicht durch geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine unnötige Aufhellung von Fassaden oder Grünbereichen zu vermeiden. Auch freistrahkende Wandleuchten (z.B. Leuchtstofflampen bzw. deren LED-Ersatz) sind zu Gunsten von gerichteten Leuchten zu vermeiden.

- Die Grenzwerte des Gütemerkmals TI (Threshold Increment) zur Begrenzung physiologischer Blendung sind zu berücksichtigen. Der TI-Wert gibt an, um wie-viel Prozent die Sehschwelle durch Blendung erhöht wird. Diese Sehschwelle ist der Leuchtdichteunterschied, bei dem ein Objekt gerade noch vor seinem Hintergrund erkannt wird. Kann das TI-Verfahren nicht praktikabel angewendet werden, ist bei der Leuchtauswahl die Lichtstärkeklasse G6 zu wählen.

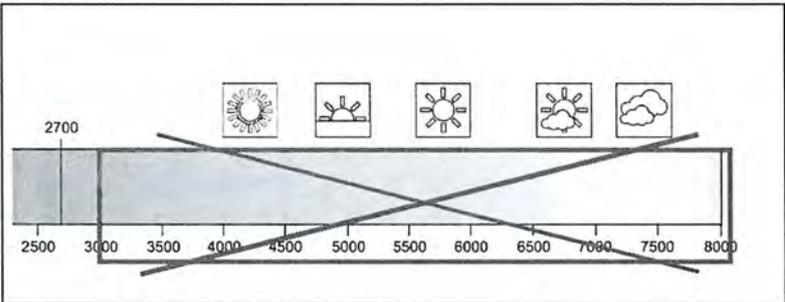
- Die Beleuchtung von Verkehrsflächen außerhalb des besiedelten Bereichs ist zu vermeiden.

Lichtfarbe

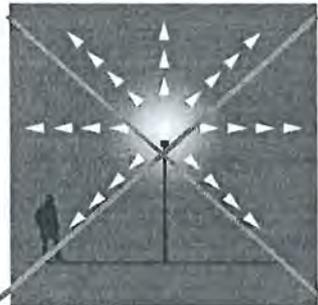
- Zulässig ist der Einsatz von weißem, statischem Licht mit einem Anteil von 4% bis max. 14% kurzweiliger (ultraviolettes und blauem Licht) Strahlung unter einer Wellenlänge von 500 nm (Nanometern) des gesamten sichtbaren Lichts (380 –

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

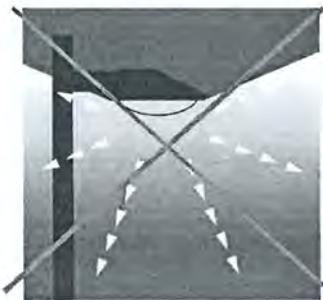
780 nm). Dieses warmweiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin (K) bis max. 3000 K und ist schonend für Menschen, Insekten und nachtaktive Tiere.



Unzulässige Farbtemperatur



Freistrahkende Leuchten sind nicht zulässig



Abstrahlung in den oberen Halbraum ist nicht zulässig.

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

3. Regeln für Gestalterisches Licht

Eine Abstimmung und Gesamtbetrachtung des gestalterischen Lichtes mit der umgebenden Funktionalbeleuchtung bildet die Grundlage für ein harmonisches Gesamtbild. Die Beleuchtung soll kontextspezifisch, d.h. entsprechend der Bedeutung des Ensembles und seiner Umgebung sein. Gestalterisches Licht erfährt seine Berechtigung durch den ästhetischen, kulturellen und / oder stadträumlichen Gewinn. „Licht nach Bedarf“ gilt als Grundsatz der Gestaltung und der zeitlichen Steuerung.

Eine zeitliche Begrenzung der Betriebszeiten für die Architekturbeleuchtung definiert die nächtliche Ruhe. Diese gilt in der Altstadt – analog der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung - grundsätzlich von 22:30 Uhr – 5:30 Uhr. Temporär können von der Stadt Fulda auch andere Ruhezeiten festgelegt werden.

Für Privat- und Gewerbebeleuchtung müssen die jeweils gültigen Vorschriften, Normen und Arbeitsstättenrichtlinien als Planungsgrundlage berücksichtigt werden. Werbeanlagen, insbesondere solche mit wechselndem und bewegtem Licht, unterliegen zudem den besonderen Bestimmungen der „Hessischen Bauordnung HBO“ sowie der „Örtlichen Satzung der Stadt Fulda über die Gestaltung im Städtebau, von Freiräumen, baulicher Anlagen und über Werbeanlagen“ vom 20.02.2006.

Sensibilität für das Thema „Lichtverschmutzung“ unterstützt die Bemühungen, das Erscheinungsbild der Stadt vor Verunstaltung und Überinszenierung durch den Einsatz von Licht zu schützen.

Um einer übermäßigen Beleuchtung von Objekten in der Kernstadt vorzubeugen, sind die gestalterischen Vorgaben, die hierzu erlassen werden, an privaten und öffentlichen Gebäuden einzuhalten.

Zusätzliche Regeln:

Lichtmenge:

Im angemessenen dunklen Umfeld sind grundsätzlich geringere Leuchtdichten erforderlich.

Begrenzung der Gesamtlichtmenge:

Private und gewerbliche Beleuchter sollen eine Hilfe zur Einschätzung der für allgemeine Beleuchtungsbedarfe maximal benötigten Lichtmenge erhalten. Der Beleuchtungsbedarf kann nach Nutzung der Fläche variieren, soll eine Gesamtlichtmenge pro Fläche jedoch nicht überschreiten. Die jeweiligen Kennzahlen ergeben sich dadurch, dass der Lichtstrom aller Leuchten, der auf den Verpackungen angegeben ist, auf einer Grundstücksfläche summiert und durch die Grundstücksfläche geteilt wird.

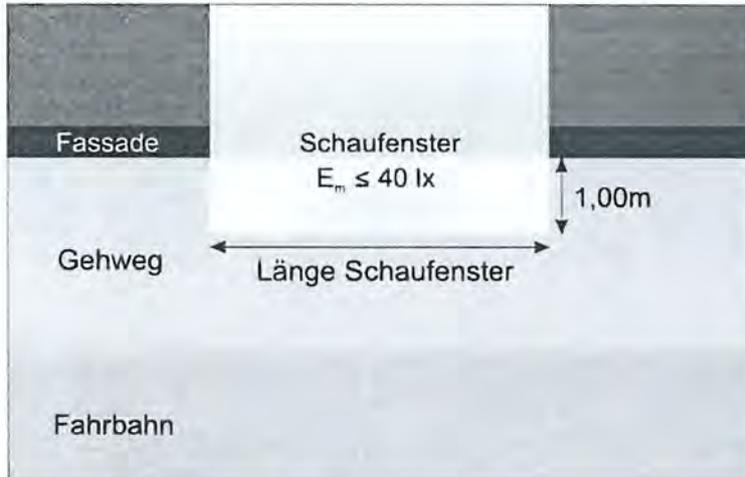
Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

In den Wohnbereichen beträgt die Lichtmenge für befestigte und zu beleuchtende Flächen max. 10 Lumen/pro m² (lm/m²) [i.d.R. 5-7 lm/m²].

In den Industrie-, Gewerbe- und Handelsgebieten soll – wo aus Sicherheitsgründen eine nächtliche Beleuchtung erforderlich ist - eine Gesamtlichtmenge von 35 lm/m² für zu beleuchtende Flächen (z.B. Stellplätze, Zuwegungen etc.) in der Regel nicht überschritten werden.

In Sonderfällen, z.B. zur sicheren Durchführung von Arbeiten und Aufgaben, ist eine Gesamtlichtmenge von 100 lm/m² zulässig. Sonderfallbeleuchtungen sollten mit Bewegungsmeldern oder Zeitschaltungen versehen sein, die sicherstellen, dass die Leuchten nicht länger in Betrieb sind als erforderlich.

Zu hohe Leuchtdichten in Schaufenstern (z.B. Lichtwände bzw. Displays) sollten vermieden werden, da diese indirekt zur Himmelsaufhellung beitragen und den Sehkomfort im öffentlichen Raum einschränken. Licht soll auf auszustellende Objekte und Waren ausgerichtet sein und eine Abstrahlung in den Stadt-/Straßenraum vermieden werden. Der Grenzwert liegt bei einer mittleren Beleuchtungsstärke von max. 40 Lux – auf der Fläche 1,0 m vor und über die gesamte Länge der Schaufensterfläche, gemessen auf dem Boden.



Bewertungsfeld vor dem Schaufenster

- Die Schaufensterbeleuchtung ist bedarfsgerecht auf Betriebszeiten zu begrenzen: als Nachtruhe gilt in der Altstadt – analog der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung - grundsätzlich der Zeitraum von 22:30 Uhr – 5:30 Uhr.

Lichtlenkung:

Dekorative Leuchten für funktionales Licht sollen grundsätzlich voll abgeschirmt sein.

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

- Die Leuchten sind so wählen und zu montieren, dass sie nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (full-cut-off) und damit eine blendfreie und zielgerichtete Beleuchtung gewährleisten. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus (z.B. oberhalb der Horizontalen, nicht zu beleuchtenden Flächen und Objekte), soll vermieden werden. Shutter, Tubus und Entblendungsraster können eine zielgerichtete Beleuchtung unterstützen.
- Anstrahlungen erfordern eine Helligkeitssteuerung. Sie sind nur bei Dunkelheit und außerhalb der nächtlichen Ruhezeiten (von 22:30 Uhr – 5:30 Uhr) zulässig und stets so zu planen, dass kein Licht am zu beleuchtenden Objekt vorbei strahlt (Projektions-, Masken- oder Gobotechnik). Ansonsten darf eine Anstrahlung nur von oben nach unten erfolgen, es dürfen keine Uplights (insbesondere Bodenstrahler und freistrahrende Wandleuchten) verwendet werden.
- Architekturbeleuchtung soll emissionsarm erfolgen.

Gute Beleuchtung vermeidet Lichtverschmutzung



Projektion



Konturenscharfe Anstrahlung



Objekte im Raum (Glasfassaden)



Streiflicht (von oben nach unten)

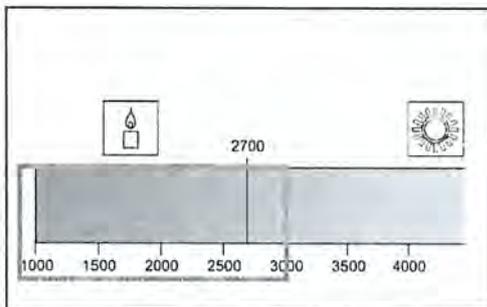


Fensterlaibung (auf Fensterlaibung beschränkt)

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

Lichtfarbe:

- Die Lichtfarbe sollte mit der Architektur, dem Material und der Oberfläche abgestimmt sein. Zulässig ist der Einsatz von weißem, statischem Licht mit einem Anteil von 4% bis max. 14% kurzwelliger (ultraviolettes und blauem Licht) Strahlung unter einer Wellenlänge von 500 nm (Nanometern) des gesamten sichtbaren Lichts (380 – 780 nm). Dieses warmweiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin (K) bis max. 3000 K und ist schonend für Menschen, Insekten und nachtaktive Tiere.



Zulässige Farbtemperatur

Werbebeleuchtung

Lichtwerbeanlagen mit weitreichender Sichtwirkung sollen grundsätzlich im Zusammenhang mit der Nutzung der jeweiligen Grundstücksfläche/des jeweiligen Betriebs stehen. Rein dekorative, z. B. farbige Beleuchtung ohne Werbeaussage ist zu vermeiden. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Zusätzliche Regeln:

- Selbstleuchtende Tafeln für reine Werbezwecke sollen eine maximale Leuchtdichte von 100 Candela pro Quadratmeter (cd/m^2) nicht überschreiten.
- Selbstleuchtende Hinweistafeln von allgemeinem öffentlichem Interesse (z.B. Kliniken) sollen Leuchtdichten von mehr als $200 \text{ cd}/\text{m}^2$ nicht überschreiten.
- Die Hintergründe (größte Flächenanteile) sollen in dunklen oder warmen Tönen gehalten werden. Optimal ist eine helle Schrift auf dunklem Hintergrund.
- Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) sollen möglichst mit ihrer Oberkante die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten.
- Anlagen mit schnell wechselndem und / oder bewegtem Licht sind unbedingt zu vermeiden.

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

- Die Werbebeleuchtung ist auf Betriebszeiten bedarfsgerecht zu begrenzen: als Nachtruhe gilt in der Altstadt – analog der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung – grundsätzlich der Zeitraum von 22:30 Uhr – 5:30 Uhr.



Licht nach Bedarf mit zeitlicher Begrenzung



Licht gerichtet auf auszustellende Objekte und Waren



Im Schaufensterhintergrund möglichst niedrige Reflexionsgrade

Unzulässige Anlagen und Maßnahmen für gestalterisches Licht:

Unzulässig sind die Errichtung oder der Betrieb von Beleuchtungsanlagen

- mit verkehrsgefährdender Blendwirkung (Leuchtdichte mehr als 750 cd/m^2),
- für Anstrahlungen mit weißem Licht mit einer Farbtemperatur höher als 3000 K und an Gebäuden und Gebäudeteilen,
- für den Einsatz von dynamischem Licht (siehe Definition unten) sowie von Licht mit Wechselwirkung an Gebäuden und Gebäudeteilen,
- wie Uplights und Sky-Beamer, da diese zur direkten Himmelaufhellung erheblich beitragen und u. a. Zugvögel stören.

Definitionen dynamischen Lichts:

Als dynamisches Licht gelten Beleuchtungsanlagen, die als Träger statischen Lichts im Betrieb äußerlich oder innerhalb einer geschlossenen Konstruktion bewegt werden.

Als blinkendes Licht gelten Beleuchtungsanlagen, bei denen der Lichtwechsel durch vollständiges Ein- und Abschalten im Wechsel ohne weitere Effekte vorgenommen wird.

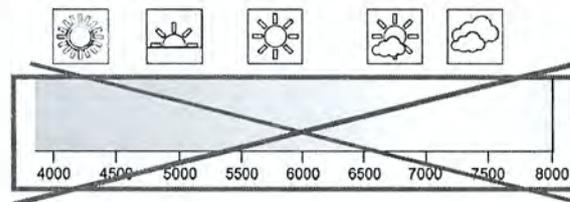
Als Licht mit Wechselwirkung gelten Beleuchtungsanlagen bei denen:

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

- sich leuchtende Flächen, Linien oder aus Linien zusammen gesetzte Flächen, Schriften oder Zeichen in der Helligkeit ununterbrochen, mit langsamen und weichen Übergängen, ohne Dunkelphase verändern;
- zwischen den verschiedenen Wechseln das Licht abgeschaltet wird, so dass Dunkelphasen entstehen;
- die Lichtquelle in der Weise gespalten wird, dass der Eindruck laufender Schrift, bewegter Figuren oder Zeichen entsteht.



Unzulässige Farbtemperatur



Uplights und Sky-Beamer sind unzulässig, da sie direkt zur Himmelsaufhellung beitragen.

Als Beleuchtung von Pflanzen stören sie zusätzlich Fauna und Flora.

Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

Auf einen Blick

Funktionales Licht: Regelbeleuchtung. Dient der Orientierung und der Grundbeleuchtung von Funktionsbereichen wie Fahr-, Lauf- und Aufenthaltszonen.

a) Beispiele im öffentlichen Raum/Interesse:

- Straßenbeleuchtung
- Parkplätze
- Platzbeleuchtung
- Parkanlagen, öffentliche Flächen
- Versorgungsbeleuchtung (z.B. Feuerwehr)
- Sportstätten
- Eingänge und Zufahrten

b) Beispiele im privat-gewerblichem Raum/Interesse:

- - Parkplätze
- - Firmen- und Produktionsgelände
- - Hofeinfahrten
- - Gehwege, Treppen

Gestalterisches Licht: Licht zum Hinsehen und zur Akzentuierung. Gestalterisches Licht kann funktional wirken.

a) im öffentlichen Raum/Interesse:

- - Altstadt-Ambiente-Beleuchtung
- - Anstrahlung Denkmäler, his. Gebäude
- - öffentliche Gebäude
- - Werbe- und Hinweisanlagen
- - Plätze, Feste

b) im privat-gewerblichem Raum/Interesse:

- - Schaufenster
- - Werbeanlagen und Hinweistafeln
- - Wohnhäuser, Gärten
- - Firmengebäude und -gelände

Unzulässig: Skybeamer, Uplights, Bodenstrahler, dynamisches Licht, Lichtfarbe > 3000 k

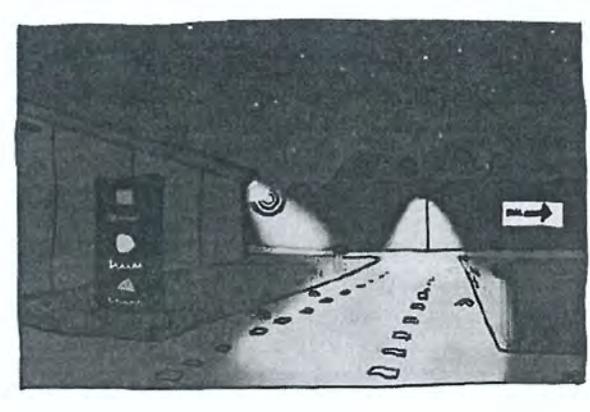
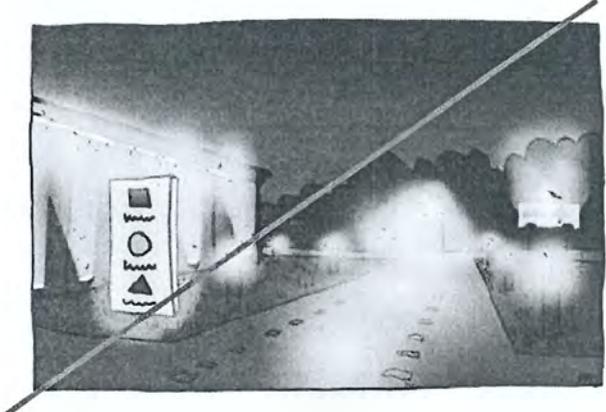
Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

4. Beispiele für schlechte und gute Beleuchtung

Falsch:



Richtig:

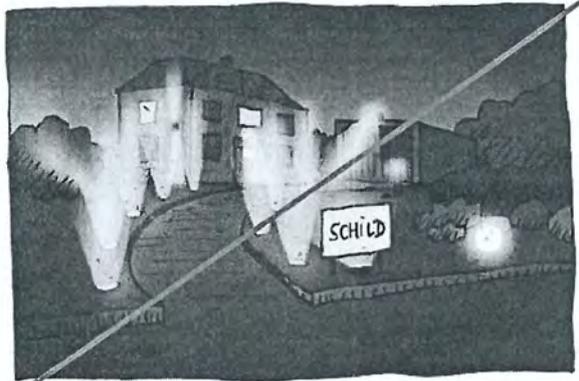
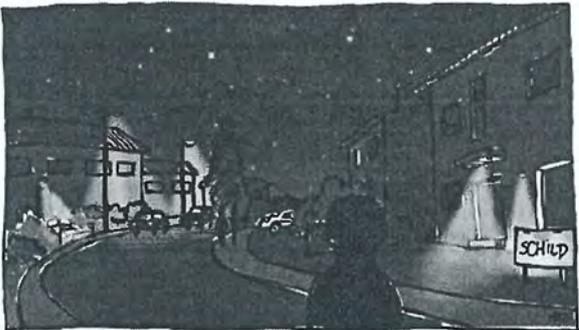


Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich

Falsch:



Richtig:



Stand: Februar 2019



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2021/3178
Datum: 03.11.2021

TOP: 110
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	17.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Überprüfung der Gemeindewege als Maßnahme für mehr Artenschutz
Antrag Die Fraktion vom 28.10.2021

Beschlussvorschlag

Dem vorgeschlagenen Verfahren wird zugestimmt.

Begründung

Zur Ermittlung, ob Flächeninanspruchnahmen in relevanter Größe festzustellen sind, ist eine Überlagerung von Luftbild und Kataster heranziehen und für das gesamte Stadtgebiet auszuwerten. Parallelverschiebungen von Wegen sowie vergleichsweise kleine Abweichungen von Nutzungen und Flurkarte bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Verwaltung wird in dem beantragten Zeitraum (Erstes Quartal 2024) eine Auswertung vorlegen.

Hennef (Sieg), den 03.11.2021

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion „Die Fraktion“

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Amt für Steuerungsunterstützung

**Ansprechpartnerin
Nicole Sprenger**

Tel. 0 22 42 / 888 231

E-Mail nicole.sprenger@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 7.30-16.00 Uhr

Do. 7.30-17.30 Uhr

Fr. 7.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 02.11.2021

Antrag: Überprüfung der Gemeindewege als Maßnahme für mehr Artenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.10.2021 welches hier am 28.10.2021 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört fachlich in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 17.11.2021 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

L.-Sp.

2. Dez. II / 36, mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den UmweltA
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Matthias Ecke, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Marion Holschbach, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung UmweltA am 17.11.2021

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Köln Bonn eG

Kto 213900

BLZ 37050299

IBAN DE76370502990000213900

BIC COKSDE33XXX

Kto 3703317013

BLZ 38060186

IBAN DE66380601863703317013

BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

€: 2 8. OKT. 2021

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

Hennef, den 28.10.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung im Rat und/oder zuständigen Ausschuss:

Überprüfung der Gemeindewege als Maßnahme für mehr Artenschutz

Antrag:

Die Gemeindewege werden dahingehend überprüft, ob sie die korrekte Länge und Breite aufweisen. Die Überprüfung ist innerhalb von 12 Monaten durchzuführen, das Ergebnis wird dem beschlussfassenden Gremium danach innerhalb von 3 Monaten vorgelegt.

Begründung:

Hintergrund ist, dass in mehreren anderen Städten und Gemeinden festgestellt wurde, dass manche Gemeindewege ohne Zustimmung der Gemeinde in der Breite reduziert wurden zu Gunsten von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen. Teilweise wurden ehemalige Feldwege komplett überackert.

Gerade der Rand von Feldwegen ist für viele Pflanzen und Tiere der letzte Rückzugsraum zwischen immer intensiver und lebensfeindlicher bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen geworden. Deshalb ist es so wichtig, dass wir um jeden Quadratmeter kämpfen, der nicht weggeackert wird.

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende

gez. Detlef Krey
Ratsmitglied



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2021/0664
Datum: 02.11.2021

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	17.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Sachstand Friedhöfe
Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung

Mitteilungstext

Zur Erarbeitung des Friedhofskonzeptes, zur Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung haben mittlerweile 4 Sitzungen der Grünflächenkommission stattgefunden. In den ersten beiden Sitzungen stand das Gebührenermittlung im Mittelpunkt, in der dritten Sitzung wurden wesentliche Einflussfaktoren („Stellgrößen“) benannt und diskutiert. Auf der letzten sind die Friedhöfe Warth und Allner inkl. Kolumbarium besichtigt worden. Die Protokolle sind dem Ausschuss jeweils zur Kenntnis gegeben worden.

Für die weitere Beratung wurde die Befassung mit folgenden Themen gewünscht:

- Besichtigung der anderen Friedhöfe. Dies wären Steinstraße, Geistingen, Uckerath, Bödingen, Happerschoß und Westerhausen.
- Detaillierte Aufschlüsselung der Kostenstruktur, insbesondere bei der Grabbereitung.
- Pflegestandards der Grünflächen
- Entwurf verschiedener Varianten von Friedhofsgebührenordnungen, u.a. mit den variablen Ruhezeiten,

Zu entscheiden ist bei der weiteren Beratung über folgende Einflussgrößen:

Urnengemeinschaftsgräber

Es wurde festgehalten, dass Urnengemeinschaftsgräber grundsätzlich auf den großen Friedhöfen Steinstraße, Warth und Uckerath (weiter) installiert werden sollen, bei Bedarf bzw. Nachfrage die Urnengemeinschaftsgräber aber auch auf den anderen, kleineren Friedhöfen angelegt werden können. Hierzu soll dann ein Beschluss gefasst werden.

Pflegestandards

Das Thema wird in einer der nächsten Kommissionssitzung anhand von einem Bildkatalog und/oder bei einem Ortstermin vertieft und eine Grundsatzentscheidung zur weiteren strategischen Ausrichtung der Pflege formuliert.

Ruhewald

Die Verwaltung und ein Großteil der Kommission sprach sich aus Gründen der Gebührenstabilität eindeutig dafür aus, keine Ruhewaldbeisetzungen außerhalb der Friedhöfe mehr anzubieten.

Gebührenausrichtung

Die Spielräume bei der Gebührengestaltung, die im Wesentlichen aus der Verteilung des zu erwartenden Aufwands besteht, sind gering. Der Idee, eine günstige Bestattungsform („Basismodel“) zu entwickeln, stößt an Grenzen, weil auch dieses Basismodel anteilig die Pflege des Gesamtfriedhofes mitzutragen hat. Abgesenkte Pflegestandards wirken sich dabei in nur geringem Maß aus. Gebührenhöherelevant sind eher die Ruhezeit, die Zahl der prognostizierten Fallzahlen und grabspezifische Kosten.

Turnusgemäß steht eine Neuermittlung der Gebühren auf der Grundlage des festgestellten bzw. zu erwartenden Aufwandes für 2022 an. Hierzu wird das gebührenermittelnde Finanzmanagement einen Vorschlag mit Varianten vorlegen.

Ruhefristen

Bei Sargbestattungen gibt es aus hygienischen Gründen keinen Spielraum, die Ruhezeit von 25 Jahren zu verkürzen. Eine Mehrheit der Kommission sprach sich dafür aus, die Ruhefristen von Urnen auf 15 Jahre festzulegen. Hinzuweisen ist dabei allerdings auf die hierdurch generierte deutliche Vergrößerung der Gebührenunterschiede von Sarg und Urne.

Wegeausbauprogramm

Hier wurde keine Entscheidung getroffen und auf anstehende Besichtigungen vor Ort auf den Friedhöfen verwiesen. In jedem Fall werden größere Wegeausbaumaßnahmen als Investitionen angemeldet und entsprechend abgeschrieben.

Zeitfenster Beerdigungen

Viel Zustimmung erfuhr die Idee, Samstagsbeisetzung anzubieten und die hierdurch verursachten Mehrkosten als „Aufpreis“ bei der Gebühr einzurechnen.

Ökologie und Nachhaltigkeit

Einhellige Zustimmung gab es für das Vorgehen, aufwandsneutrale oder gar kostensenkende ökologische Maßnahmen zu realisieren. Bei Aufwandserhöhungen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Schließung oder Weiterentwicklung von Standorten

Es zeichnete sich ab, dass mehrheitlich das Stilllegen von Teilflächen eines Friedhofs (Grabfelder) und nicht das Schließen ganzer Friedhöfe bevorzugt wird. Gefordert wurden intelligente Steuerungsinstrumente. Die anstehenden Ortstermine sollen zur Entscheidungsfindung beitragen.

Verbessertes Kostencontrolling

Eine Verbesserung des Kostencontrollings wird für erforderlich gehalten. Hinterfragt wurde insbesondere der Aufwand für Grabbereitung bei Urnen.

Am Beispiel der Grabbereitung für Urnen wird die Verwaltung die Berechnung und die darin einfließenden Faktoren noch einmal darlegen.

Für die weiteren Grünflächenkommissionen werden folgende Termine (jeweils 17.00 Uhr) vorgeschlagen:

Mittwoch, den 01.12.21

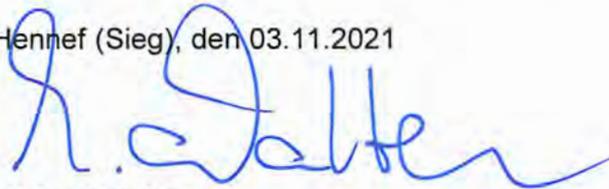
Mittwoch, den 15.12.21

Dienstag, den 18.01.22 (ggf. Meys Fabrik)

Dienstag, den 15.02.22 (ggf. Meys Fabrik)

Dienstag, den 15.03.22 (ggf. Meys Fabrik)

Hennef (Sieg), den 03.11.2021



Michael Walter
Erster Beigeordneter



05.07.2021

Grünflächenkommission

hier: **Protokoll der Sitzung vom 15.06.2021, 16:00 – 18:15, Meys Fabrik**

Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

Ehrenberg, Peter	CDU-Fraktion
Auerbach, Peter	CDU-Fraktion
Busse, Dirk	CDU-Fraktion
Kania, Markus	CDU-Fraktion
Jung, Ralf	SPD-Fraktion
Löffel, Simone / Akstinat, Dorothee (ztw.)	SPD-Fraktion
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD Fraktion
Müllerke, Kevin	FDP-Fraktion
Ecke, Matthias	Fraktion B90/Grüne
Fiedrich, Detlev	Fraktion B90/Grüne
Löbach, Marcus	Fraktion Unabhängige

Verwaltung, Gäste

Frau Weber	Kämmerin
Herr Walter	1. Beigeordneter
Herr Wiegel	Leiter Baubetriebshof
Herr Oppermann	Leiter Umweltamt

Tagesordnung:

TOP 1 Protokoll der ersten Sitzung am 03.05.21

Hierzu gab es keine Änderungswünsche.

TOP 2 Offene Fragen

TOP 2.1 Offene Fragen aus der letzten Sitzung lt. Protokoll

Zu den schriftlich beantworteten Fragen gab es keine Nachfragen.

TOP 2.2 Eingereichte Fragen der CDU-Fraktion

Zu den schriftlich beantworteten Fragen gab es keine Nachfragen.

TOP 3 Friedhofsgebührenkalkulation

Frau Weber stellt mithilfe einer Präsentation das Verfahren zur Gebührenkalkulation in Hennef vor und beantwortet die Fragen der Kommissionsteilnehmer. Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem eingestellt und liegt der eMail bei.

Zu den methodischen Abweichungen gegenüber des Instituts für kommunale Haushaltswirtschaft (IKH, Hr. Göbel) bittet Herr Kania (CDU-Fraktion) um die eingeholten Stellungnahmen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW und Prof. Dr. Erik Gawel, Universität Leipzig). Die Stellungnahmen liegen dem Protokoll bei.

TOP 4 Identifizierung und Gewichtung von Stellgrößen

Zu den maßgeblichen Einflussfaktoren auf die Friedhofsgebühren und variablen Größen im Umfeld des Bestattungswesens stellt Johannes Oppermann anhand einer Präsentation 13 Themenfelder vor, aus denen sich jeweils verschiedene Optionen für die Zukunft ergeben. Hierzu wurde auch in der Einladung die Vorlage „Anlage zu TOP 4 (Stellgrößen).pdf“ verschickt..

Es wird vereinbart, zu den Fragen bis zur nächsten Sitzung ein Meinungsbild seitens der Kommission einzuholen, auf dessen Grundlage die Diskussion fortgesetzt wird. .

Nächster Termin Grünflächenkommission: 24.08.21

Für das Protokoll
J. Oppermann

26.08.2021

Grünflächenkommission

hier: **Protokoll der Sitzung vom 24.08.2021, 16:00 – 18:30, Meys Fabrik**

Teilnehmer*innen

Ausschussmitglieder:

Ehrenberg, Peter (bis 17.16 Uhr)

Schmidt, Hendrik

Löffel, Simone (ab 16.30 Uhr)/ Akstinat, Dorothee

Herchenbach-Herweg, Veronika

Hildebrandt, Alexander

Ecke, Matthias

Fiedrich, Detlev

Detlef Krey

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

SPD-Fraktion

SPD-Fraktion

FDP-Fraktion

Fraktion B90/Grüne

Fraktion B90/Grüne

Die Fraktion

Sachkundige Bürger:

Busse, Dirk

Löbach, Marcus (bis 17.58 Uhr)

CDU-Fraktion

Fraktion Unabhängige

Verwaltung:

Weber, Eva-Maria

Wiegel, Rüdiger

Oppermann, Johannes

Walter, Michael

Hafemann, Tessa

Kämmerin

Leiter Baubetriebshof

Leiter Umweltamt

1. Beigeordneter

Mitarbeiterin im Amt

„Finanzmanagement“

Mitarbeiter Umweltamt

Mitarbeiterin Umweltamt

Bongartz, Wilhelm

Kurenbach, Andrea

Tagesordnung:

TOP 1: Protokoll der Sitzung vom 14.06.2021

TOP 2: Besprechung der Stellgrößen für die Weiterentwicklung im Friedhofswesen

TOP 3: Festlegung zum weiteren Vorgehen

TOP 1, Protokoll der Sitzung vom 14.06.2021

Hierzu gab es keine Anmerkungen.

TOP 2: Besprechung der Stellgrößen für die Weiterentwicklung im Friedhofswesen

Für die Weiterentwicklung im Friedhofswesen wurden 13 Stellgrößen ermittelt, die Einflüsse auf das Bestattungswesen und die Gebühren ausüben. Zur Vorbereitung auf die anstehende Sitzung wurden die Stellgrößen mit Erläuterungen und deren Auswirkungen auf die Gebühren, mit dem Zweck ein Meinungsbild herzustellen, versandt. Präferenzen wurden, auch mit der Möglichkeit Alternativvorschläge zu machen, abgefragt.

Vor der Sitzung der Grünflächenkommission wurden die Ergebnisse der Abfrage zu den einzelnen Stellgrößen mit Darstellung der Fragestellung, der Optionen, der Vorschlägen der Verwaltung und einer Aussicht auf die formelle Umsetzung in einer Zusammenstellung übermittelt.

In der Sitzung wurden dann die einzelnen Stellgrößen entsprechend der festgelegten Reihenfolge behandelt.

▪ Stellgröße 1: Ruhewald

Als Ergebnis der Beratung der Fraktion B90/Grüne wurde dargelegt, dass durch die Verwaltung ein Waldstück gesucht werden soll, um wieder Ruhewaldbesetzungen zu ermöglichen (=Option b). Der/die Sprecher*in der CDU- bzw. SPD-Fraktion legten dar, dass sie sich für die Option a. entschieden haben (=kein weiteres Angebot der Grabart Ruhewald/stattdessen Ausweitung des Angebots pflegfreier Baumbestattungen) allerdings mit der Ergänzung, dass das Angebot auf allen Friedhöfen zur Verfügung stehen sollte. Frau Weber zeigte noch einmal die Auswirkungen von Ruhewaldbestattungen auf die Gebührenfestsetzung für den Friedhofsbereich insgesamt auf und bot eine Berechnung bzw. Gegenüberstellung an.

Es wurde festgestellt, dass noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden kann. Der Punkt wurde vertagt.

▪ Stellgröße 2: Urnengemeinschaftsgräber

Es wurde festgehalten, dass Urnengemeinschaftsgräber grundsätzlich auf den sogenannten, großen Friedhöfen Steinstraße, Schulstraße, Warth und Uckerath (weiter) installiert werden sollen, aber bei Bedarf bzw. Nachfrage sollen die Urnengemeinschaftsgräber aber auch auf den anderen, kleineren Friedhöfen angelegt werden können. Hierzu soll dann ein Beschluss gefasst werden.

Die Entscheidung für die Option b. fiel einstimmig aus.

Angeregt wurde ein Installieren von neuen Urnengemeinschaftsgräber in Grablücken. Neben der Errichtung neuer Urnengemeinschaftsgräber sollen aber auch Gräber im Bestand, also solche Gräber die aufgrund ihres gut erhaltenen Zustandes nach Rückgabe an die Stadt weiter nutzbar sind, verwendet werden.

▪ Stellgröße 3: Pflegestandards

Das Thema wurde kontrovers diskutiert. Eine Entscheidung wurde nicht getroffen. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, das Thema in der nächsten Kommissionssitzung anhand von einem Bildkatalog und/oder bei einem Ortstermin zu vertiefen.

Die Verwaltung wird einen entsprechenden Vorschlag zur nächsten Sitzung unterbreiten.

- Stellgröße 4: Bürgerservice

Hier wurde noch einmal die bekannte Umsatzsteuerproblematik von Seiten der Verwaltung beschrieben. Aktuell kann der Baubetriebshof aus diesem Grund keine Serviceleistungen z.B. Kranztransport nach einer Trauerfeier, die auch extern erbracht werden könnten, anbieten. Eine organisatorische Änderung steht gegebenenfalls zum 01.01.2023 an. Dann könnte ein Angebot möglich sein. Einstweilen gibt es keine Option.

- Stellgröße 5: Gebührenausrichtung

Zur Entscheidung stand, ob alle Grabarten möglichst zur Unterhaltung der Gesamtanlage beitragen sollen oder ob rechtskonform räumlich und funktional gesonderte Gebührentatbestände geschaffen werden können, um vereinzelt geringere Gebühren ermitteln zu können. Das Meinungsbild ist hier uneinheitlich. Es wurde keine Entscheidung getroffen. Die Entscheidung wurde vertagt.

- Stellgröße 6: Ruhefristen

Einheitlich wurde festgehalten, dass die Ruhefristen von Urnen auf 15 Jahre zukünftig festgelegt werden sollen.

- Stellgröße 7: Wegeausbauprogramm

Hier wurde keine Entscheidung getroffen und auf anstehende Besichtigungen vor Ort auf den Friedhöfen verwiesen.

- Stellgröße 8: Zeitfenster Beerdigungen

Aufgezeigt wurde das ein erweitertes Zeitfenster, z.B. Ansetzen von Beisetzungen an Freitagnachmittagen oder/und an Samstagen zu erhöhten Personalkosten führen wird und diese wiederum dann erhöhende Gebühreneffekte haben. Auch wurde auf die erforderliche Einbindung des Personalrates hingewiesen.

Aufgrund der Auswirkungen auf die Gebühren und der eigentlich angestrebten Gebührensenkungen war die Ausweitung der Beerdigungstermine umstritten.

Es wurde sich geeinigt, dass das Zeitfenster gegen „Aufpreis“, Veranschlagung einer zusätzlichen Gebühr, erweitert werden soll.

- Stellgröße 9: Ökologie und Nachhaltigkeit

Die Fraktion B 90/Grüne entschied sich für die Option b.. Ökologische Belange rechtfertigen einen höheren Aufwand und sollten auch gegen etablierte Erwartungshaltungen durchgesetzt werden. Die anderen Parteien vertraten die Auffassung mehrheitlich, dass dies vom Einzelfall abhängig ist.

- Stellgröße 10: Schließung oder Weiterentwicklung von Standorten

Festzuhalten ist, dass mehrheitlich das Stilllegen von Flächen eines Friedhofs und nicht das Schließen von Friedhöfen bevorzugt werden soll. Gefordert wurden

intelligente Steuerungsinstrumente. Ermittelt werden sollen, z.B. Fallzahlen zukünftig wegfallender Gräber.

Die Verwaltung hat zugesagt, in der nächsten Sitzung Vorschläge zu machen bzw. Statistiken oder Auswertungen hierzu zu erstellen. Auch anstehende Ortstermine sollen zur Entscheidungsfindung beitragen.

- Stellgröße 11: Personelle Ausstattung des Baubetriebshofes

Hier kann erst abschließend eine Meinungsbildung stattfinden, wenn Entscheidungen zu den vorherigen Stellgrößen komplett vorliegen, weil hieraus dann der Umfang der Arbeiten erkennbar ist.

- Stellgröße 12: Verbessertes Kostencontrolling

Dieser Punkt wurde intensiv diskutiert. Eine Verbesserung des Kostencontrollings wird für erforderlich bzw. überfällig gehalten. Hinterfragt wurde insbesondere der Aufwand für Grabbereitung bei Urnen.

Die Verwaltung hat entschieden widersprochen und noch einmal dargelegt, dass neben den IST-Kosten bezogen auf die Grabbereitung auch zusätzlich Overhead-Kosten zu berücksichtigen sind. Festgestellt wurde, dass die Ermittlungen des Gutachters, u.a. in der Verwertung von abgefragten Stundenanteilen nicht seriös war. Am Beispiel der Grabbereitung für Urnen wird die Verwaltung die Berechnung und die darin einfließenden Faktoren noch einmal darlegen.

- Stellgröße 13: Entwicklung eines Friedhofsgartens

Festgehalten wurde, dass kein Friedhofsgarten entstehen soll. Stattdessen wurde mehrheitlich entschieden, dass die Urnengemeinschaftsgräber die entspr. Nachfrage abdecken soll (siehe hierzu auch Ausführungen zu Stellgröße 2).

TOP 3: Festlegung zum weiteren Vorgehen

Es wurde festgestellt, dass die anstehenden Sitzungstermine nicht ausreichen, um eine abschließende Entscheidung zu allen Stellgrößen zu finden. Ein Abschluss im November 2021 zur nächsten Ausschusssitzung wird nicht für realistisch gehalten. Angestrebt wird eine Empfehlung für den Ausschuss Anfang 2022.

Es sind weitere Sitzungstermine bzw. auch Ortstermine in der nächsten Sitzung festzulegen. Die Verwaltung wird entsprechende Terminvorschläge machen. Beschlossen wurde auch, dass die Sitzungen der Grünflächenkommission zukünftig um 17.00 Uhr beginnen sollen. Anzumerken ist, dass hier aufgrund der fehlenden Helligkeit in den jetzt anstehenden Wintermonaten nur kurze Ortstermine möglich sein werden.

Nächster Termin Grünflächenkommission: 06.10.2021

i.A.
Andrea Kurenbach

12.10.2021

Grünflächenkommission

hier: **Protokoll der Sitzung vom 06.10.2021, 17:00 – 19:30, Ortsbesichtigung der Friedhöfe Warth und Allner**

Teilnehmer*innen

Ratsmitglieder:

Auerbach, Peter	CDU-Fraktion
Ehrenberg, Peter	CDU-Fraktion
Kania, Markus	CDU-Fraktion
Löffel, Simone (ab 17.45 Uhr)/Akstinat, Dorothee	SPD-Fraktion
Jung, Ralf	SPD-Fraktion
Hildebrandt, Alexander	FDP-Fraktion
Ecke, Matthias	Fraktion B90/Grüne
Detlef Krey (beratend)	Die Fraktion

Sachkundige Bürger:

Busse, Dirk (ab 17:50 Uhr)/Heller, Max (ab 17.30 Uhr)	CDU-Fraktion
Löbach, Marcus	Fraktion Unabhängige

Verwaltung:

Oppermann, Johannes	Leiter Umweltamt
Matthias Ennenbach	Mitarbeiter Umweltamt
Bongartz, Wilhelm	Mitarbeiter Umweltamt
Josko, Nicole	Mitarbeiterin Baubetriebshof
Kurenbach, Andrea	Mitarbeiterin Umweltamt

Tagesordnung:

TOP 1 Protokoll der Sitzung am 24.08.21

TOP 2 Besichtigung des Friedhofes Warth

Besichtigt wird der Friedhof (exemplarisch für eine größere Friedhofsanlage) insbesondere im Hinblick auf

- Weeginfrastruktur (Typen, Zustand, Ausbaubedarf)
- Erschließungsprobleme (Zugänglichkeit von Gräbern)
- Entwicklungsperspektiven (Planungsvarianten)
- Leichenhalle u. Kühlung

- TOP 3 Besichtigung des Friedhofes Allner, Besichtigt wird der Friedhof (exemplarisch für kleine Anlagen) insbesondere im Hinblick auf
- Besichtigung Kolumbarium
 - Wegeinfrastruktur (Typen, Zustand, Ausbaubedarf)
 - Erschließungsprobleme (Zugänglichkeit von Gräbern)
 - Entwicklungsperspektiven (Planungsvarianten)

Protokoll:

Zu TOP 1: Protokoll der Sitzung vom 24.08.2021

Hierzu gab es keine Anmerkungen.

Zu TOP 2: Besichtigung des Friedhofes Warth

Zunächst wurde der alte Teil des Friedhofs begangen. Gezeigt wurden die neuen Asphaltwege als Hauptwege und der Vorplatz. Hierbei wurde auf die Vorteile dieser Ausbauart verwiesen, insbesondere der reduzierte Pflegeaufwand. Im Bereich der Seitenwege wurden „grüne Wege“ besichtigt. Hier wurde der Versuch gestartet, komplette Wege aus Gras entstehen zu lassen. Dies ergibt ein einheitliches, gepflegtes Bild und ist auch leichter zu pflegen. Es wurde festgehalten, dass insgesamt Pflegestandards festgelegt werden müssen.

Im Anschluss wurde ein Grabfeld besichtigt, das aufgrund seiner Beschaffenheit auffällt. Es ist „verbaut“. Hierzu zählen zu enge Wege, aber auch vereinzelte Gräber, die in den Weg reinragen und einzelne Gräber, die in einer sonst abgeräumten Reihe verblieben sind. In diesem Zusammenhang wurde der Unterschied zwischen Reihen- und Wahlgräber erläutert. Im Gegensatz zu den Reihengräbern ist u.a. das Nutzungsrecht bei den Wahlgräbern verlängerbar. Hierdurch wird häufig eine Arrondierung für viele Jahre verhindert. Es entstehen keine pflegeleichten Freiflächen. Entschieden werden sollte, ob zukünftig in solchen Einzelfällen eine Verlängerung verwehrt wird und ein neues Grab durch das Umweltamt an anderer Stelle angeboten wird. Dies könnte allerdings zu besonderen Härten führen, z.B. keine Fortführung eines Familiengrabes.

Vorgestellt wurde das Urnengemeinschaftsgrab Buhrandt. Gezeigt wurde der Entwurfsplan. Dies ist das erste Grab dieser Art auf dem Friedhof Warth und bedeutet eine Erweiterung des Angebots.

Urnengemeinschaftsgräber gibt es bereits auf den Friedhöfen in der Schul- und Steinstraße in Hennef. Sie werden sehr gut angenommen, weil sie pflegefrei sind, aber auch aufgrund ihrer handwerklich hochwertigen Aufbereitung durch Steinmetzbetriebe und weil sie durch das Anbringen von Stelen optisch ansprechend sind. Bei dem Grab Buhrandt handelt es sich erstmalig um ein Grab aus dem Bestand, ohne Denkmalschutz hintergrund.

Aufgezeigt wurde anhand eines Beispiels wie Baumwurzeln Grabumrandungen beschädigen oder auch Bäume durch Grabeinfassungen in Mitleidenschaft gezogen

werden. In dem Beispielfall wurde die Grabeinfassung dem Baum angepasst und die Baumwurzel im Grab integriert.

Das Thema „Vernachlässigte Grabpflege“ wurde an einer Gruppe ungepflegter Gräber erörtert. Erläutert wurde in diesem Zusammenhang das Verfahren nach § 27 der aktuellen Friedhofssatzung. Hier heißt es in den Absätzen 1 und 2:

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Das Verfahren, insbesondere der Weg der Verwaltungsvollstreckung ist aufwendig und langwierig. Auch der Weg über eine Veröffentlichung im Amtsblatt (Stadtecho) bei unbekanntem Verantwortlichen und nachfolgendem Entfernen der Gräber ist zeitintensiv. In diesem Zusammenhang, auch durch die fortwährenden Kontrollen bis zum Abschluss des Falles, entstehen sog. Back-Office-Kosten. Festgelegt werden sollte, welcher Zustand als vernachlässigt zukünftig gelten soll.

Fortgesetzt wurde die Begehung im neuen Teil des Friedhofs. Hier wurden schadhafte Pflasterwege u.a. bedingt durch Überschwemmungen gezeigt. Hier ist die Art der Sanierung festzulegen. Verschieden Optionen wurden besprochen. Gezeigt wurde auch die Erweiterungsfläche (Meiersheide) und anhand eines Entwurfsplanes wurde die geplante Erweiterung mit Urnenfeld erläutert.

Abschließend wurde die Leichenhalle und die Kühlung besichtigt.

Zu TOP 3: Besichtigung des Friedhofes Allner

Die Besichtigung wurde auf dem Friedhof Allner fortgesetzt. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich um einen Waldfriedhof handelt. Hierbei wurde auf die problematische Erschließung hingewiesen. Die Besonderheit des Friedhofs: Es sind

lt. Friedhofssatzung keine Einfassung erlaubt. Auf dem Friedhof gibt es große Freiflächen. Die aktuelle Situation wurde anhand eines Belegungsplanes demonstriert.

Besichtigt wurde abschließend das Kolumbarium des Friedhofs. Es handelt sich um ein sogenannte Indoor-Lösung. Es befindet sich in der Trauerhalle und ist das Einzige auf den Hennefer Friedhöfen. Die Belegungszahlen zeigen, dass hier noch keine Akzeptanz für diese neue Grabform besteht. Erläutert wurden Öffnungszeiten, die Schließung und die Überwachung für diesen Ort.

Bei der abschließenden Schlussbesprechung wurde festgehalten, dass auch Belegungspläne der anderen Friedhöfe und weiterer Begehungen erwünscht sind. Auch der kostenrechnerische Aspekt wurde diskutiert. Hier wurden Erläuterungen zur Berechnung der Gebühren, insbesondere zu der Gebührenermittlung bei der Grabbereitung und-schließung für Urnen für notwendig erachtet. Es wurde von Seiten der Verwaltung zugesagt, dass dies durch das Amt für Finanzmanagement ergänzend zu den Erläuterungen aus der Sitzung vom 24.08.2021 vorbereitet werden.

Dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird in seiner nächsten Sitzung mitgeteilt, dass weitere Ortsbesichtigungen der Grünflächenkommission gewünscht und organisiert werden.

Bereits in der letzten Sitzung der Grünflächenkommission wurde festgestellt, dass die anstehenden Sitzungstermine nicht ausreichen, um eine abschließende Entscheidung zu allen Stellgrößen zu finden.

Nächster Termin Grünflächenkommission: Es stehen noch keine Termine fest.
Nächster Termin Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz: 17.11.2021

i.A.
Andrea Kurenbach